



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Kleingärtner-Verein Weißenhorn e.V.". Er ist beim Amtsgericht Neu-Ulm in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Weißenhorn.
3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Kleingartens. Hierunter ist eine nicht gewerbsmäßige gärtnerische Nutzung des Gartens zu verstehen. Der Kleingärtner darf seine Gartenfrüchte nur zur Selbstversorgung durch die eigene und die Arbeit von Familienangehörigen erzeugen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Insbesondere sind seine Aufgaben

- a) die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesundheit der gesamten Bevölkerung,
- b) die Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbundenheit zur Natur zu erhalten,
- c) die Durchführung aller Maßnahmen die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Bestehen der Allgemeinheit auf materiell geistigen und sittlichem Gebiet dienen.

Der Verein betreut zur Erreichung dieser Ziele seine Mitglieder auch fachlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Gartengrundstück pachten möchte, die die Zwecke des Vereins fördert oder die aufgrund ihrer Verdienste Ehrenmitglied ist.
2. Über den schriftlichen Antrag, als Mitglied aufgenommen zu werden, entscheidet der Vorstand. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich für das Kleingartenwesen oder durch langjährige Tätigkeit im Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum 01.10. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
- b) mit dem Tod des Mitglieds. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar;
- c) durch Aufgabe des Gartens: Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann nach Rückgabe des Kleingartens weiterbestehen. Grundsätzlich kann eine Weiterverpachtung des aufgegebenen Gartens nur über den Vorstand erfolgen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein: Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Pachtzinsen oder anderer Beiträge in Verzug ist,
 - das Mitglied trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten grob verletzt, insbesondere den Kleingarten vertragswidrig nutzt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt,
 - das Mitglied den ihm verpachteten Kleingarten an eine andere Person überlässt,
 - das Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, insbesondere durch Aufstellung unwahrer oder beleidigender Äußerung über Mitglieder.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand zusammen mit den Obmännern. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, ist der Beschluss über den Ausschluss wirksam.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme der Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen, Gebühren oder Beiträge.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Wohnsitzes unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
5. Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verwendet werden. Eine Anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der Genehmigung des jeweiligen Mitglieds.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Kassenprüfung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Kassierer sowie dem ersten und zweiten Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den 1. Kassierer jeweils allein vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Der erste Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen zu vollziehen, sowie alle in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben zu erledigen. Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
5. Der Kassierer hat mit dem ersten Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buchführungs- und kassenmässig zu behandeln und am Jahresschluss der Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen Rechnung zu legen
6. Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten, soweit keine anderen Weisungen durch den Vorstand erfolgen. Über Beschlüsse der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung sind Protokolle zu erstellen. Im Protokoll ist die Zahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse (im Wortlaut) und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Der Inhalt der Beratung braucht nur insoweit aufgenommen zu werden, als dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig ist. Auf Verlangen eines Mitglieds ist dessen abweichende Meinung unter Namensnennung zu vermerken. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden des Vereins zu bestätigen.
7. Die Zuweisung eines Kleingartens erfolgt durch den Vorstand aufgrund sorgfältiger Überprüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bewerbers. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereinsheimes. Zur Arbeitsentlastung des Vorstandes können einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder übertragen werden. Vorstandsmitglieder, die ihren übernommenen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommen, werden nach erfolgloser Abmahnung seitens des Vorstandes durch andere Personen ersetzt.
8. Der Vorstand wird bei für den Verein bedeutenden Angelegenheiten von den Obmännern der einzelnen Gartenanlagen (Kolonien) unterstützt. Die Obmänner sind verantwortlich für die Durchführung und Überwachung der in der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen sowie für die Ordnung und Pflege der Gesamtanlagen. Sie berichten dem Vorstand über Vorkommnisse und Missstände in den Kolonien und werden bei der Vergabe von Gärten beratend hinzugezogen. Für während der Wahlperiode ausscheidende Obmänner ernennt der Vorstand Ersatzpersonen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Eine Aufwandsentschädigung wird nur in besonderen Fällen nach Genehmigung des Vorstandes bezahlt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Durchführung der Wahlen des Vorstandes, der Obmänner und des Kassenprüfers
 - d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist jedoch die Mehrheit von $\frac{3}{4}$, bei Auflösung des Vereins die Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie kann nicht übertragen werden.
5. Zur Durchführung der Wahlen wird bestimmt:

- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Ergebnis bekannt gibt, und die gewählten fragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder.
- b) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
- c) Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss jedoch eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass die Wahl angenommen wird. Diese ist vom ersten Vorsitzenden dem Wahlausschuss zu übergeben. Wahlen können durch offene Stimmabgabe, welche die Einstimmigkeit voraussetzt oder geheime Stimmabgabe vorgenommen werden.

§ 9 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt – er ist kein Vorstandsmitglied. Er nimmt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil und kann zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
2. Der Kassenprüfer ist verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes jährlich mindestens einmal zu prüfen. Am Ende des Geschäftsjahres obliegt ihm die ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Vereins.
3. Jede Kassenprüfung ist im Kassenbuch urkundlich festzuhalten und von dem Kassenprüfer zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 01. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.

§ 12 Vereinsheim

1. Der Verein verfügt über ein Vereinsheim, das ausschließlich von den Mitgliedern für private Feiern genutzt werden darf. Veranstaltungen sind beim Vorstand schriftlich anzumelden.
2. Ein Vorstandsmitglied muss bei der Veranstaltung anwesend sein.
3. Hinsichtlich der Nutzung und der anfallenden Kosten wird ein besonderer Vertrag geschlossen. Erlöse aus der Bewirtschaftung des Vereinsheims fließen ausschließlich der Vereinskasse zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung ist Bestandteil des Pachtverhältnisses.

Die weiteren Einzelheiten werden durch den Pachtvertrag und die Gartenordnung bestimmt.

Die Gartenordnung ist ein Bestandteil des Pachtvertrages. Beschlüsse über die Änderung der Gartenordnung werden von der Mitgliederversammlung gefasst.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und löst damit zugleich die vorhergehende Satzung ab.

Weißenhorn, den 24.04.2015